

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 4. März 2018 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
kl. Saal im Dorfgemeinschaftshaus Baldramsdorf	9805 Baldramsdorf, Nr. 53	Innerhalb der öffentlichen Gemeindestraße und Dorfplatz Baldramsdorf – Wirtschaftsgebäude vlg. Riepl, Bdf. 26 – Wirtschaftsgebäude vlg. Brunner, Bdf. 21 – entlang der Bdf. Landesstraße L 5 bis zur Einbindung des Ortschaftsweges Wohnhaus Bdf. 125 – Ortschaftsweg GP. Nr. 1686 – Wohnhaus Bdf. 15 – Dorfplatz – Parkplatz nördl. DGH einschließlich der dazugehörigen Gehwege.
Ortenburgsaal im Dorfgemeinschaftshaus	9805 Baldramsdorf, Nr. 53	– „ –

2. Wahlzeit 07:00 bis 15:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 23. Februar 2018:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
kl. Saal im Dorfgemeinschaftshaus	9805 Baldramsdorf, Nr. 53	Wie oben!

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 18:00 bis 20:00 Uhr *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.**

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 02. Feber 2018



Der Bürgermeister

Heinrich Gerber
(Ing. Mag. Heinrich Gerber)

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!